



SOZietät
JÜRGEN GEILING
&
PARTNER GbR

Steuerberater · vereid. Buchprüfer · Rechtsanwälte

www.infoforum-polen.de



Infobrief Polen

Steuerberater und vereid. Buchprüfer Jürgen Geiling
Rechtsanwalt Christian Geiling

Goethestraße 8	Schmidstraße 16
93413 Cham	94234 Viechtach
Tel.: 0 99 71 / 85 19-0	Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 71 / 85 19-19	Fax: 0 99 42 / 94 71-10
eMail: cham@jgp.de	eMail: viechtach@jgp.de

www.jgp.de

www.infoforum-polen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Cham, Mai 2009

mit unserem heutigen Infobrief Polen möchten wir Sie über eine wichtige Entscheidung des Kreisverwaltungsgerichts in Warschau vom 3. April 2009 informieren, die für viele deutsche Firmen von großer, auch finanzieller Bedeutung sein dürfte. Aufgrund dieses Urteils (AZ III SA/Wa 3479/08) wurde der polnische Fiskus verpflichtet, der Firma Volkswagen AG Zinsen für eine um 3,5 Jahre verspätete (!) Rückerstattung der Mehrwertsteuer in Höhe von 13 Millionen PLN zu zahlen.



Die polnischen Vorschriften hinsichtlich der Mehrwertsteuerrückerstattung für ausländische Unternehmen haben dem polnischen Fiskus 6 Monate Bearbeitungs- und Prüfungszeit gegeben und zwar ab der entsprechenden Antragstellung.

Die deutsche Firma hat aber 4 Jahre warten müssen, bis sie die Rückerstattung der Mehrwertsteuer für das Jahr 2003 bekam, die sie im Mai 2004 beantragte. Das war auch kein Einzelfall. Das II. Finanzamt in Warschau, welches für die Antragsbearbeitung und Auszahlung der Erstattung zuständig war und ist, hat sich bisher immer viel Zeit genommen. Ein funktionierendes Instrument, um Druck auf das Finanzamt ausüben zu können und zügige Bearbeitung der Anträge zu erzwingen, hatten die Antragsteller bis dato kaum. Das Finanzamt ist davon ausgegangen, dass auch bei einer verspäteten Rückerstattung keine Verzugszinsen zu zahlen sind.

In der Verordnung des Finanzministers, in welcher die Mehrwertsteuerrückerstattung für ausländische Firmen geregelt ist, wurde diese Pflicht ausdrücklich nicht vorgesehen.

Im Fall der Volkswagen AG und deren Antrag auf die Mehrwertsteuerrückerstattung für 2003 hat diese Firma nach einer so erheblich verspäteten Auszahlung der Erstattung vom Finanzamt Verzugszinsen angefordert. Sowohl das Finanzamt als auch die Finanzkammer haben die Zahlung der Zinsen verweigert. Die Sache kam vors Gericht. Volkswagen AG argumentierte, dass ihr Antrag nach dem 1. Mai 2004, d.h. nach dem EU-Beitritt Polens gestellt wurde, was bedeutet, dass im Verfahren auch EU-Recht Anwendung finden soll. Die Republik Polen müsse demnach in- und ausländische Firmen in den Fällen der Rückerstattung gleich behandeln. Eine derart lange Erstattungszeit stelle darüber hinaus einen Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer. In ihrer Klage hat Volkswagen AG auch auf die Vorschriften der polnischen Steuerordnung hingewiesen. Art. 76b bezüglich der Verzinsung der Steuerüberzahlung findet entsprechend auf die Rückerstattung Anwendung. Laut Art. 3 Pkt. 7 versteht man unter Rückerstattung der Mehrwertsteuer u.a. andere Formen der Erstattung, die in den Steuervorschriften vorgesehen sind.



Das Gericht hat der Klägerin Recht gegeben und den Bescheid der Finanzbehörde aufgehoben.

Es führte aus, dass die Frage der Verzinsung der verspäteten Mehrwertsteuer umstritten und die Rechtsprechung nicht einheitlich ist. Die Richter haben aber entschieden, dass in einer solchen Situation Verzugszinsen anfallen. Dabei sei es nicht notwendig sich auf das EU-Recht zu berufen. Diese Pflicht ergäbe sich alleine schon aus der Steuerordnung. Es bestünde kein Zweifel, dass der polnische Fiskus über eine längere Zeit ohne eine Rechtsgrundlage über das Geld verfügt hat. Es handelte sich hier um eine nicht zustehende Leistung. Das Gericht betonte zusätzlich, dass die 6-monatige Frist für die Rückerstattung zweierlei Funktion hat. Einerseits solle das Finanzamt die Möglichkeit haben, die Begründetheit des Antrags zu verifizieren. Andererseits solle diese den Steuerzahler vor einer langen Wartezeit auf sein Geld schützen.

Wie Rzeczpospolita berichtet, sind alleine für die Volkswagen AG 6 weitere Verfahren im Hinblick auf die Verzugszinsen für verschiedene Rückerstattungszeitspannen anhängig. Die Sache wird für den polnischen Fiskus teuer. Man kann sich aber freuen, dass die Zeiten der Willkür in diesem Bereich beendet sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR
durch

Mag. jur. Małgorzata Hanshew, LL.M.